

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wolfersdorf
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
vom 01.10.2019

Die Gemeinde Wolfersdorf erlässt Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wolfersdorf
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Die monatlich anfallende Benutzungsgebühr wird erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend. Die Eingewöhnung für die Kinderkrippe ist gebührenpflichtig. Für Monate mit Schließzeiten fallen volle Monatsgebühren an.
- (2) Die Benutzungsgebühren, das Spiel- und Getränkegeld i. S. des § 6 Abs. 1 und 2 werden zum ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Die Gebührenschuldner haben für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Die Essensgebühr i. S. von § 6 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 5 erfolgt.
- (5) Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageeinrichtung bis spätestens am Donnerstag der Vorwoche gemeldet werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Essensgebühr zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (6) Bei Aufnahme des Kindes während des Betreuungsjahres (z. B. Zuzug, Nachrücken) entsteht die Zahlungspflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühren für den Aufnahmemonat sind in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühren für den Folgemonat) zu bezahlen. Scheidet ein Kind vorzeitig aus, sind für den jeweiligen angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde vor, pro angefangene Stunde/Tag 19,00 Euro in der Kinderkrippe und 9,00 Euro im Kindergarten zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6
Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) im Kindergarten:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
5 Stunden	89,00 Euro
6 Stunden	103,00 Euro
7 Stunden	116,00 Euro
8 Stunden	129,00 Euro
9 Stunden	143,00 Euro
10 Stunden	157,00 Euro

b) in der Kinderkrippe:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
4 Stunden	197,00 Euro
5 Stunden	225,00 Euro
6 Stunden	253,00 Euro
7 Stunden	281,00 Euro
8 Stunden	309,00 Euro
9 Stunden	337,00 Euro
10 Stunden	365,00 Euro

Beträgt die durchschnittliche Buchungszeit weniger als 4 Stunden, werden die Benutzungsgebühren wie folgt berechnet:

- Benutzungsgebühr: 49,00 Euro/Stunde

Für den Aufnahmemonat (Eingewöhnungsphase) werden die Benutzungsgebühren mit pauschal

118,00 Euro

festgesetzt.

Ab dem Folgemonat werden die vorgenannten Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Mit der Benutzungsgebühr sind auch ein Spielgeld und ein Getränkergeld abgegolten.

- (3) Soweit Notsituationen eine kurzfristige Verlängerung der vereinbarten Buchungszeiten an einem Tag notwendig machen, ist zusätzlich folgender Pauschalbetrag zu entrichten:
- a) im Kindergarten 9,00 Euro/Stunde
 - b) in der Kinderkrippe 19,00 Euro/Stunde.
- (4) Für die Teilnahme des Kindes am gestellten Mittagessen ist als Essensgebühr der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.
- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die gleiche Kindertageseinrichtung, so wird die monatliche Benutzungsgebühr im Sinne des § 6 Abs. 1 für das zweite und die weiteren Kinder wie folgt erhoben.

- a) im Kindergarten:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
5 Stunden	63,00 Euro
6 Stunden	72,00 Euro
7 Stunden	79,00 Euro
8 Stunden	91,00 Euro
9 Stunden	100,00 Euro
10 Stunden	110,00 Euro

b) in der Kinderkrippe:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
4 Stunden	138,00 Euro
5 Stunden	157,00 Euro
6 Stunden	178,00 Euro
7 Stunden	197,00 Euro
8 Stunden	217,00 Euro
9 Stunden	236,00 Euro
10 Stunden	256,00 Euro

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 09.07.2012, in der zuletzt geänderten Fassung der 3. Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung vom 09.03.2017, außer Kraft.

Wolfersdorf, 01.10.2019


Mair
Erster Bürgermeister

